

ten Streitsachen, die Gmeinden nit mehr solche kostbahre umbwäg zue nämen nit gefüegt sein, sonder nach anleitung der Pündten fürderlich ausführen lassen solten".

---

Kopie oder Konzept, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 46, 175

60

1702 Februar 12.

A

SCHREIBEN VON RAT UND BUERGERN DER STADT ZUG AN [DEN TAGSATZUNGS-  
GESANDTEN DER STADT ZUG], HPTM. BEAT KASPAR ZURLAUBEN  
VON GESTELNBURG, [GERICHTS]HERR ZU NESSELNBACH, HEM-  
BRUNN UND ANGLIKON, RITTER, ALTAMMANN, BADEN

EA VI 2, 968 pp

---

"Aus dessen under dem 9. huius an uns Stathalter, Rätth undt Burger abgefertigem schreiben haben wir bey unser heütigen bey Eiden versambleten burgergmeindt ... zue vernämen bekommen, das er ... unsere beschwerliche angelegenheit [Tschurrimurrihandel] wegen den 3 gmeindten [des Aeusseren Amtes] so nachtruckhlich den 5 ... Cath. Ohrten [es handelt sich wohl um LU, UR, UW, FR und SO]<sup>1</sup> angebracht undt selbe uns ... nochmahlen zue ... verglichung anmahnen undt so selbe nit verfänglich sein möchte, auff Montag eine positive antwohrt inschickhen solten." Da aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich die Gemeinden nicht zu einem Vergleich herbeiliesen, habe man einhellig für gut befunden, "mit dem von den 5 ... Cath. Orten eröffneten Eidtg. unparteyischen rächten, umb welches man sich so lang mit grossen kosten viller müehle beworben, fürzuefahren", ansonst nämlich die Gefahr bestehe, dass die Gemeinden erneut versuchten, einem solchen Verfahren auszuweichen. Deshalb beauftrage man ihn, die kath. Orte angelegentlich zu ersuchen, "dass fürdersambst das geschäft zu Baden vorgonomben undt der gegentheil zum rächtsbestandt ... mit ernst gehalten werden. Mithin ist auch anzug beschächen, wie das die 3 Gmeinden ... ausspargiert villichten auch zue Baden beschächen, oder noch thuon möchten, dass ein burgerschafft nit eines sünns, undt sogar in 3 theil gesönderet das der eint Ihrer meinung beyfallig, der andere von unserm Statschreiber [Wolfgang Vogt] zue seiner von Ihme oder seinen favoriten ertrölt. der tridten weder pro noch contra undt keines theils annämen thue, desentwägen [er, Zurlauben], ..., wan es beschächen ist oder noch möchte, bey den HH. Ehrengesanden

es bestermassen widersprüchen solle, Weillen bey heütiger ... versammlung von groser anzahl auff öffters befragen wie vorgedacht ohne einige widerredt, einhellig gewesen, Unsere ... beträngnussen rächtlichen ausgeführt werden sollen, der anfang des geschäfts völlig reassumiert, dass erstere undt folgende gmeinden [Gemeindeversammlungen] nit von unserm Statschreiber (wie fälschlich ausgeben wirdt) ertrölt worden, sonderen eine burgerschaft bey Eidtspflichten veranlasset sich befonden, das geschäft als eine commun sach an sich zuo nāmen, undt annoch auff Jhnen zue haben undt auszutragen einhellig erklärt haben, undt so es nötig erachtet wird, den H. Ehrengesandten selbst zue schreiben, undt solche ... Unwahrhafte zue nachtheil uns gereichente reden zue widersprüchen. Inzwischen wollen wir erwarten zue vernāmen auff welche Zeit unser Deputierte in Baden [eine solche Gesandtschaft der Stadt Zug scheint dann aber nicht realisiert worden zu sein] erscheinen solten."

1) vgl. AH 46/9

---

Konzept, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt  
AH 46, 176-177 - Blatt 177<sup>r</sup> leer

## 61

1701 Juni 9.

A

SCHREIBEN VON AMMANN [STABFUEHRER] UND RAT DER STADT ZUG AN  
[LANDAMMANN UND RAT VON] APPENZELL INNERRHODEN

EA VI 2, 910 ee; SSRQ Zug II 793-795

---

Sicher habe ihnen ihr von der letzten [gemeineidg.] Tagsatzung von Baden [- diese begann am 4. April -] zurückgekehrter Gesandter [Johann Ulrich S u t e r] berichtet, er<sup>1</sup> und die Vertreter der übrigen kath. Orte hätten ihnen, d.h. der Stadt Zug einerseits und dem Aeussern Amt andererseits, angeraten, "dass wo nit under Uns selbst, vermittelst annāmenten fridt liebenten schidtscheren das entzwischen Ermelten 3 Gmeinden undt uns Entstandene streitgeschäft [Tschurri-murrihandel] gütig möcht hingelegt werden, Indessen alles in statu quo ruohen undt den gwohnten Ehrenrathstāgen, als landtsgemeindt und sogenannten schwehrtag, den üblichen gang gewinnen lassen wolten.

Wir unsers theils haben nit allein diserem nachzuokommen, sondern was bevor